



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 25.02.2019

Jahrgang/Nummer XXXXVIII/10

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

62-641.2

Vollzug des Wasserrechts;

Befestigung des Sambachufer (Fl.Nr. 76 der Gemarkung Wiesentheid) mit Muschelkalksteinen zu Sicherung der angrenzenden Tennisplätze (Fl.Nrn. 668 und 669) durch den Markt Wiesentheid;

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung;

allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG –

Der Markt Wiesentheid beabsichtigt, das Sambachufer im Bereich der Tennisplätze in Wiesentheid mit Muschelkalksteinen zu befestigen, und beantragte für das Vorhaben die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -.

Die Maßnahme stellt eine Ausbaumaßnahme i. S. d. § 67 WHG und Anlage 2, Ziffer 13.18.1 UVPG dar. Aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG hat das Landratsamt Kitzingen entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG überschlägig zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls).

Das Landratsamt Kitzingen hat hierzu Stellungnahmen der relevanten Fachstellen eingeholt. Mit dem Vorhaben wird zwar ein natürlicher Uferbereich des Sambaches verbaut, weil es sich um eine relativ kleinräumige (45 m Länge und etwa 200 m² Fläche) und möglichst naturnahe Uferbefestigung (Muschelkalksteine) handelt, keine nennenswerten Auswirkungen auf das angrenzende Siedlungsgebiet zu erwarten sind, keine besonderen Gebiete nach Anlage 3, Ziff. 2.3 UVPG betroffen sind und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich besonders oder streng geschützter Arten vorgesehen sind, kam das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass die Ausbaumaßnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kitzingen, 22.02.2019